

**DAS LANDESKIRCHENAMT**

Dienstgebäude: Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax: (05 11) 12 41-0/266  
E-Mail: landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft: Frau Willudda  
Durchwahl: (0511) 12 41-292  
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de  
Datum: 22. November 2016  
Aktenzeichen: 702-1 / 71 R 230-11

Rundverfügung K3/2016

- a) Personalwirtschaftliche Ziele der Landeskirche  
Die Prüfung der Stellenrahmenpläne für den Planungszeitraum 2017 – 2022 hat ergeben, dass die von der Landessynode vorgegebenen personalwirtschaftlichen Ziele für den Mindestbestand an Stellen im Verkündigungsdienst am 31.12.2022 bei den Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen gut erreicht und bei den Pfarrstellen nur knapp verfehlt werden. Bei den Diakonenstellen werden die gesetzten Ziele demgegenüber deutlich verfehlt.  
Mit Zustimmung des Landessynodalausschusses haben wir gleichwohl darauf verzichtet, wegen dieses Planungsergebnisses bei einer Vielzahl von Kirchenkreisen die Genehmigung des Stellenrahmenplans zu versagen. Folgende Begleitmaßnahmen sind aber ab sofort unvermeidbar:
- vorherige Genehmigung von Änderungen des Stellenrahmenplans (Pfarr-, Diakonen- und Kirchenmusikerstellen) durch das Landeskirchenamt,
  - jährliche Berichte der Kirchenkreise zur Entwicklung des Bestandes und der tatsächlichen Besetzung der Pfarr-, Diakonen- und Kirchenmusikerstellen,
  - Auflage zur vorherigen Kontaktaufnahme mit dem Landeskirchenamt vor der Umsetzung einer geplanten Aufhebung oder Reduzierung von Diakonenstellen bei einzelnen Kirchenkreisen.
- b) Hinweise zur weiteren Auswertung des Planungsprozesses

**Finanzausgleich;**

**hier: Ergebnis der Prüfung der Stellenrahmenpläne und Konzepte der Kirchenkreise, weitere Auswertung des Planungsprozesses**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Stellenrahmenpläne und Konzepte für den Planungszeitraum 2017 – 2022 ist abgeschlossen. Unsere Bescheide über die Genehmigung der Stellenrahmenpläne und die Prüfung der Konzepte in den Handlungsfeldern der landeskirchlichen Grundstandards sind Ihnen bereits zugegangen bzw. werden Ihnen in Kürze zugehen.

Nachfolgend möchten wir Ihnen ergänzende Hinweise zu den allgemeinen Konsequenzen aus der Prüfung und zur weiteren Auswertung des Planungsprozesses geben.

## I. Personalwirtschaftliche Ziele für den Verkündigungsdienst

Die Landessynode hat für den am 01. Januar 2017 beginnenden Planungszeitraum für die Gesamtheit der Landeskirche im November 2014 folgende personalwirtschaftliche Ziele festgelegt:

- Bestand der **Pfarrstellen** am Ende des Planungszeitraums (31.12.2022): **mindestens 1.154 Stellen**,
- Bestand der **Diakonenstellen** am Ende des Planungszeitraums: **mindestens 360 Stellen**,
- eine hinreichende Anzahl von A- und B-Stellen für **Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen**, die regional angemessen verteilt sind.

Die Festsetzung der Mindestzahlen für Pfarr- und Diakonenstellen knüpft an die Beschlüsse der 23. Landessynode zum Bericht des Perspektivausschusses an. Sie bedeutet, dass im Verhältnis zu der Reduzierung des Allgemeinen Planungsvolumens von insgesamt 3 %

- die Diakonenstellen proportional um höchstens 3 % und
- die Pfarrstellen unterproportional um höchstens 2 % reduziert werden dürfen.

Die Festsetzung der personalwirtschaftlichen Ziele ist im Aktenstück Nr. 23 der 25. Landessynode dokumentiert. Sie finden dieses Aktenstück im Internet in der Materialsammlung auf unserer Finanzplanungsseite unter folgender Adresse: <http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de/>.

Die Prüfung der Stellenrahmenpläne hatte gegenüber diesen Vorgaben folgendes Ergebnis:

- Bestand der **Pfarrstellen** am 31.12.2022: **1.149** Stellen. Das entspricht einer Reduzierung um 28,65 Stellen oder **2,4 %**.
- Bestand der **Diakonenstellen** am 31.12.2022: **341,12** Stellen. Das entspricht einer Reduzierung um 29,77 Stellen oder **8,03 %**.
- Bei den Kirchenmusikerstellen wurden die hauptberuflichen Stellen für **A- und B-Kirchenmusiker/innen** um weniger als 2 % reduziert. Am Ende des Planungszeitraumes wird es nach den Stellenrahmenplänen der Kirchenkreise noch 99,77 hauptberufliche Kirchenmusikerstellen geben. Die Stellen sind auch angemessen regional verteilt.

Nach den Erfahrungen der vergangenen Planungszeiträume ist davon auszugehen, dass es bei den **Pfarrstellen** im Laufe des kommenden Planungszeitraums noch gelingen wird, die vorgegebene Mindestzahl von 1.154 Stellen zu erreichen. Denn im Laufe eines Planungszeitraums werden in der Regel einzelne Stellenreduzierungen durch entsprechende Änderungen des Stellenrahmenplans zurückgenommen. So waren wir vor Beginn des laufenden Planungszeitraums im November 2012 (Aktenstück Nr. 52 J der 24. Landessynode, übersandt mit der Mitteilung K6/2013) noch von einer Reduzierung der Pfarrstellen auf 1.169,69 Stellen bis zum 31.12.2016 ausgegangen; tatsächlich ist nach dem gegenwärtigen Stand bis Ende dieses Jahres von einer Reduzierung auf 1.182,65 Stellen auszugehen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei den Pfarrstellen in den beiden zurückliegenden Planungszeiträumen der an sich zulässige Umfang von Reduzierungen schon nach den ursprünglichen Stellenrahmenplänen jeweils nicht voll ausgeschöpft wurde.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die personalwirtschaftlichen Ziele bei den Stellen für Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen erfreulicherweise gut erreicht und bei den Pfarrstellen nur knapp verfehlt wurden, aber im Laufe des Planungszeitraums vermutlich noch erreicht werden. **Demgegenüber wurden die Ziele bei den Diakonenstellen deutlich verfehlt.**

Zwar ist auch bei den Diakonenstellen damit zu rechnen, dass einzelne Stellenreduzierungen durch entsprechende Änderungen des Stellenrahmenplans im Laufe des Planungszeitraums zurückgenommen werden. Angesichts der deutlichen Verfehlung des personalwirtschaftlichen Ziels von mindestens 360 Stellen ist aber nicht damit zu rechnen, dass dieses Ziel noch zu erreichen ist.

Nach § 23 Abs. 3 Nr. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG; Rechtssammlung-Nr. 701 C) wäre es grundsätzlich möglich gewesen, dem Stellenrahmenplan eines Kirchenkreises die Genehmigung zu versagen, wenn der Stellenrahmenplan den personalwirtschaftlichen Zielen der Landeskirche widerspricht. Mit Rücksicht auf die Planungshoheit der Kirchenkreise haben wir aber mit Zustimmung des Landessynodalausschusses auf eine derartige Reaktion, die eine Vielzahl von Kirchenkreisen betroffen hätte, verzichtet. Dabei haben wir auch berücksichtigt,

dass Diakonenstellen mancherorts nicht deswegen reduziert werden, weil sie sich nicht mehr finanzieren lassen, sondern weil es keine geeigneten Bewerber und Bewerberinnen gibt. Ebenso war in Rechnung zu stellen, dass die Landeskirche in einzelnen Kirchenkreisen mit einem besonders großen Bestand an Diakonenstellen Modelle gefördert hat, die den Abbau eines Stellenüberhangs vorsehen.

In einem Evaluationsbericht, den wir im Frühjahr des kommenden Jahres der Landessynode vorlegen werden, werden wir eine zusammenfassende Bewertung der jetzigen Planungsprozesse und der Planungsergebnisse aus allen Kirchenkreisen vornehmen. Dabei werden wir auch erste Vorschläge unterbreiten, welche Konsequenzen aus unserer Sicht längerfristig aus der Verfehlung der personalwirtschaftlichen Ziele insbesondere bei den Diakonenstellen gezogen werden sollten. Vorläufig bitten wir um Verständnis, dass wir ab sofort die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen treffen müssen, um zumindest zu verhindern, dass es über die bereits in den Stellenrahmenplänen festgelegten und von uns genehmigten Stellenveränderungen hinaus zu einem weiteren Abbau von Diakonenstellen, aber auch von Pfarrstellen kommt.

## II. Vorherige Genehmigung von Stellenveränderungen im Verkündigungsdienst

Nach § 23 Abs. 2 FAG bedürfen Änderungen des Stellenrahmenplans einer **Genehmigung** durch das Landeskirchenamt. Eine Änderung des Stellenrahmenplanes liegt vor, wenn

- sich der **Stellenumfang** einer Stelle im Verkündigungsdienst (Pfarr-, Diakonen- oder Kirchenmusikerstelle) ändert, also eine Stelle errichtet, ausgeweitet, reduziert oder ganz aufgehoben wird,
- sich die **Finanzierung** einer Stelle verändert, z.B. Eigenfinanzierung eines Pfarrstellenanteils oder Reduzierung des durch die Kommune finanzierten Anteils einer Diakonenstelle (vgl. § 14 Abs. 1 FAVO),
- sich die **Bezeichnung und/oder die Zuordnung** einer konkret im Stellenrahmenplan bestimmten Stelle ändert (z.B. eine Kirchenmusikerstelle wird von einer Kirchengemeinde auf den Kirchenkreis verlagert, oder die Diakonenstelle des Kirchenkreises für die Region X wird zu einer Projektstelle z.B. für schulnahe Jugendarbeit,
- sich neue **Formen der regionalen Zusammenarbeit** von Kirchengemeinden ergeben, insbesondere pfarramtliche Verbindungen verändert werden (vgl. § 14 Abs. 3 FAVO),
- sich **Änderungen bei den Körperschaften** ergeben, insbesondere bei einer Zusammenlegung von Kirchengemeinden.

Während der letztgenannte Fall mit der Veröffentlichung der entsprechenden Urkunde im Kirchlichen Amtsblatt von Amts wegen als genehmigt gilt, bedürfen alle anderen Änderungen des Stellenrahmenplans unserer Genehmigung. In der Vergangenheit gab es relativ großzügige Regelungen in Bezug auf die Mitteilung von Stellenveränderungen. So war es z.B. bis 2012 auch möglich, Änderungen im Stellenrahmenplan erst mit großer zeitlicher Verzögerung im Rahmen eines jährlichen Berichts des Kirchenkreises mitzuteilen. Diese Regelungen wurden dann – auch weil die personalwirtschaftlichen Ziele für die Diakonenstellen bereits im Planungszeitraum 2013 – 2016 nicht erreicht wurden – zurückgenommen. Auf Grund der Rundverfügung K1/2014 sind die Kirchenkreise seit dem 01. Januar 2014 verpflichtet, uns alle Stellenveränderungen und Änderungen in der Finanzierung für Stellen im Verkündigungsdienst zeitnah, d.h. mindestens innerhalb von drei Monaten nach ihrer Umsetzung, mitzuteilen.

Trotzdem mussten wir bei der Prüfung der uns vorgelegten Stellenrahmenpläne für den Planungszeitraum 2017 – 2022 feststellen, dass uns gerade bei den Diakonenstellen Veränderungen nur in einzelnen Fällen mitgeteilt wurden. Hinzu kommt, dass selbst bei einer zeitnah, aber trotzdem nur im Nachhinein erfolgenden Mitteilung von Stellenveränderungen in der Regel kein weiterer Stellenabbau verhindert werden konnte.

**Deshalb gilt ab sofort, dass die erforderliche Genehmigung einer Änderung des Stellenrahmenplans (s.o.) schriftlich und rechtzeitig vorher bei uns zu beantragen ist.** !

**Gleichzeitig legen wir hiermit gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 1 FAG fest, dass Änderungen im Fall einer schriftlichen und rechtzeitigen vorherigen Beantragung der Genehmigung als genehmigt gelten, soweit die Änderungen eine Ausweitung von Stellen vorsehen oder soweit von den Änderungen Kirchenmusikerstellen betroffen sind.**

Das bedeutet, dass bei Änderungen, die eine Reduzierung oder Aufhebung von Pfarrstellen oder Diakonenstellen vorsehen, bis zum Vorliegen unserer Genehmigung weder eine

Beschlussfassung im Kirchenkreistag noch eine Umsetzung durch den Kirchenkreisvorstand erfolgen darf. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden wir Ihnen in Kürze auf unserer Internetseite [www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de](http://www.finanzplanung.landeskirche-hannovers.de) ein aktualisiertes Formular zur Verfügung stellen, mit dem Sie uns Änderungen bequem per E-Mail mitteilen können.

Wegen der Verfehlung der personalwirtschaftlichen Ziele bitten wir Sie, sich darauf einzustellen, dass wir Reduzierungen oder Aufhebungen von Pfarr- oder Diakonenstellen, die über die bereits beschlossenen und von uns genehmigten Reduzierungen hinausgehen, in der Regel solange nicht genehmigen können, bis die jeweiligen personalwirtschaftlichen Ziele erreicht sind.

#### Zur Klarstellung:

Die vorgenannte Verpflichtung zum Einholen einer vorherigen Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf **Änderungen des Stellenrahmenplanes** (siehe oben). Das bedeutet, dass alle Stellenveränderungen, die entweder im genehmigten Stellenrahmenplan für den noch laufenden Planungszeitraum oder für den kommenden, am 01. Januar 2017 beginnenden Planungszeitraum enthalten sind, hiervon nicht betroffen sind. Eine z.B. im Stellenrahmenplan für 2017 – 2022 vorgesehene Reduzierung einer Pfarrstelle von 100 auf 75 % zum 01. April 2017 könnte also wie geplant umgesetzt werden.

### **III. Erhebung von Stellenveränderungen**

Zusätzlich werden wir ab 01. Januar 2017 im Zusammenhang mit der Festsetzung der Gesamtuweisung in den einzelnen Kirchenkreisen, in der Regel in den Kirchen(kreis)ämtern, **nachfragen, ob sich Veränderungen im Bestand oder bei der tatsächlichen Besetzung der Pfarr-, Diakonen- und Kirchenmusikerstellen ergeben haben oder geplant sind.** Hierzu werden wir den Kirchen(kreis)ämtern jeweils eine Übersicht des bis dato genehmigten Stellenbestandes zum Abgleich übermitteln. Wir bitten um Verständnis, dass wir erst dann die Gesamtuweisung für die Kirchenkreise festsetzen werden, wenn auch die Stellen von beiden Seiten abgeglichen sind. Mit diesem Stellenabgleich wird gleichzeitig ab 01. Januar 2017 die Berichtspflicht der Kirchenkreise nach § 11 FAG erfüllt. Diese Berichtspflicht hatten wir mit der Rundverfügung K 1/2014 vorübergehend ausgesetzt.

Durch die vorgenannten Maßnahmen werden wir dann auch besser **unserer Berichtspflicht gegenüber der Landessynode** nachkommen können. Wie wir Ihnen bereits in unserer Rundverfügung K 1/2014 mitgeteilt hatten, hat die 24. Landessynode Mai 2013 folgenden Beschluss gefasst hat:

*„Das Landeskirchenamt wird gebeten, der Landessynode über die bisherige Form der Berichterstattung hinaus in regelmäßigen Abständen eine Übersicht über den Bestand und die Bestandsveränderungen der gemeindlichen und übergemeindlichen Stellen für die verschiedenen Berufsgruppen im Verkündigungsdienst vorzulegen und dabei auch den Anteil der durch Drittmittel finanzierten Stellen auszuweisen.“*

### **IV. Auflagen für einzelne Kirchenkreise bei der Genehmigung des Stellenrahmenplans**

Ergänzend zu den unter II. und III. beschriebenen Maßnahmen haben wir einigen Kirchenkreisen in den Bescheiden zur Genehmigung ihres Stellenrahmenplans gemäß § 23 Abs. 2 FAG die Auflage erteilt, dass sie sich vor der geplanten Aufhebung oder Reduzierung einer Diakonenstelle mit uns in Verbindung setzen, damit wir gemeinsam nach Möglichkeiten suchen können, die Aufhebung oder Reduzierung der Stelle zu verhindern. Diese Auflage haben die Kirchenkreise erhalten, die

- ihre Diakonenstellen um 25% oder mehr reduzieren oder
- ein Verhältnis von Pfarr- zu Diakonenstellen von mehr als 6 : 1 haben oder
- in denen befristete Diakonenstellen auslaufen.

### **V. Weitere Verfahrenshinweise, weitere Auswertung des Planungsprozesses**

Unabhängig von der Prüfung der Stellenrahmenpläne ist uns in letzter Zeit wiederholt aufgefallen, dass das Verfahren zur Umsetzung der im Stellenrahmenplan ausgewiesenen Stellenveränderungen immer noch nicht überall hinreichend bekannt ist. Wir werden Ihnen daher zu diesem Thema in Kürze im Rahmen einer Mitteilung weitere Hinweise zukommen lassen.

Auch nach Versand aller Bescheide über die Genehmigung der Stellenrahmenpläne und die Prüfung der Konzepte in den Handlungsfeldern der landeskirchlichen Grundstandards werden wir den Ablauf und das Ergebnis der Planungsprozesse weiter auswerten und uns in diesem Zusammenhang auch mit Ihren Rückmeldungen zum Planungsprozess auseinandersetzen. Das Gesamtergebnis der Auswertung werden wir in dem bereits unter I. erwähnten Evaluationsbericht zusammenfassen, den wir im Mai kommenden Jahres der Landessynode vorlegen werden. Anschließend werden wir diesen Bericht auch Ihnen zur Verfügung stellen. Wie nach den letzten Planungsprozessen werden wir in diesem Bericht auch Vorschläge zur Fortentwicklung des Planungsverfahrens und zu möglichen inhaltlich-strategischen Konsequenzen für das Handeln der Landeskirche unterbreiten.

#### **VI. Weitere Regelungen**

Die Rundverfügung K1/2014 vom 13. Februar 2014 heben wir hiermit auf.

Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Springer